

Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung „Logistik und Mobilität“ (GPrO-WILUMBS)

26. Mai 2021

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 2. Juni 2021 die vom Akademischen Senat der TUHH am 26. Mai 2021 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S 171) i. d. F. vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossenen Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ (GPro-WILUMBS) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium.....	2
§ 3 Zweck des Grundpraktikums	3
§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums.....	3
§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten	3
§ 6 Praktikumsstelle	4
§ 7 Tätigkeitsbericht	4
§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis)	5
§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit	5
§ 10 Praktikum im Ausland.....	5
§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten	6
§ 12 Praktikantenamt	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Grundpraktikumsordnung (GPro) stellt eine Ausführungsbestimmung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg (TUHH) dar.

²Sie gilt für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ gehört ein Grundpraktikum gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der TUHH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) ¹Das Grundpraktikum ist in der Regel vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren. ²Der Nachweis über das erbrachte Praktikum muss spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorliegen; diese kann ohne Nachweis über das Grundpraktikum nicht begonnen werden.

§ 3 Zweck des Grundpraktikums

- (1) ¹Das Grundpraktikum vermittelt einen ersten Einblick in die berufliche Praxis. ²Die Praktikantin oder der Praktikant wird durch eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer geleitet und erhält auf diese Weise einen Einblick in die Struktur und Organisation eines Betriebs sowie einen Überblick über die verschiedenen Unternehmensprozesse und Betriebsabläufe. ³Die Praktikantin oder der Praktikant erlernt, Phänomene im Berufsfeld zu beschreiben, zu erklären und zu reflektieren.
- (2) ¹Das Grundpraktikum dient weiterhin dazu, der Praktikantin oder dem Praktikanten das Kennenlernen des sozialen Umfeldes in der Industrie zu ermöglichen. ²Die Praktikantin oder der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern erfahren, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit informiert einordnen zu können.
- (3) ¹Gleichzeitig dient das Praktikum der beruflichen Orientierung. ²Die oder der Studieninteressierte erhält die Gelegenheit zu erkennen, ob sie oder er die für das Berufsfeld erforderliche Motivation und Ausdauer mitbringt.

§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums

- (1) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt zehn Wochen.
- (2) ¹Eine Aufteilung des Grundpraktikums in mehrere Abschnitte und/oder Betriebe ist grundsätzlich möglich. ²Dabei soll ein Praktikumsabschnitt die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) ¹Maximal zehn Prozent der Praktikumszeit dürfen durch Urlaub, Krankheit oder Fehltage ausfallen. ²Bei Überschreitung dieser Grenze ist die ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen. ³In diesem Fall ist die Praktikantin oder der Praktikant angehalten, die Praktikumsstelle um eine Vertragsverlängerung zu ersuchen, um den begonnenen Praktikumsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.
- (4) ¹Unentschuldigte Fehltage werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. ²Als unentschuldigte Fehltage gelten Tage, an denen die Praktikantin oder der Praktikant der Praktikumsstelle ferngeblieben ist und die weder Urlaubs- noch Krankheitstage sind. ³Die durch unentschuldigte Fehltage ausgefallene Arbeitszeit ist nachzuholen. ⁴Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten

- (1) Die folgende Auflistung nennt die Tätigkeitsgebiete mit beispielhaften Tätigkeiten aus den Arbeitsbereichen:

a. Technische Arbeiten:

- manuelle Werkstoffbearbeitung,
- maschinelle Arbeitstechniken (spanend oder spanlos),
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung,
- technische Oberflächenbehandlung,
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,

- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung).

b. Betriebswirtschaftliche Arbeiten:

- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
- Beschaffungswesen / Materialwirtschaft / Einkauf,
- Fertigungsplanung und -steuerung,
- Rechnungswesen und Controlling,
- Informationstechnik und elektronische Datenverarbeitung, Unternehmensführung,
- Personalwesen,
- Vertriebswesen.

c. Logistische Arbeiten:

- Lagern,
- Kommissionieren,
- Fördern und Transportieren,
- Disponieren, logistische Prozesse planen und steuern,
- Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Bauverwaltung oder Verkehrsunternehmen,
- Verkehrsplanung, betriebliche Steuerung von Verkehrsprozessen
- Sortieren,
- Verpacken.

- (2) ¹Die Praktikantin oder der Praktikant muss mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeitsgebiete abdecken. ²Unter Beachtung dessen ist die Auswahl der Tätigkeiten jeder Praktikantin und jedem Praktikanten frei gestellt. ³Die Dauer einer einzelnen Tätigkeit sollte zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. Studentinnen und Studenten mit ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung kann nach Rücksprache mit dem gemäß § 12 zuständigen Praktikantenamt eine Sonderregelung bezüglich der anrechenbaren Tätigkeiten getroffen werden.

§ 6 Praktikumsstelle

- (1) Die Bewerbung auf eine geeignete Praktikumsstelle und die Auswahl einer solchen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten selbst überlassen.
- (2) Das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt berät die Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. die Studentinnen und Studenten, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen.
- (3) Die Praktikumsstelle muss ein Praktikum ermöglichen, das den Zweck gemäß § 3 erfüllt und die Tätigkeiten nach § 5 zulässt.
- (4) Das Grundpraktikum kann nur bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen im familieneigenen Betrieb abgeleistet werden.

§ 7 Tätigkeitsbericht

- (1) Über die gesamte Dauer der Tätigkeit im Betrieb ist ein Tätigkeitsbericht zu verfassen.
- (2) Der Tätigkeitsbericht beschreibt und erläutert die wesentlichen Arbeitsvorgänge, an denen die Praktikantin oder der Praktikant beteiligt war.

- (3) Der Tätigkeitsbericht weist eine wochenweise Zusammenstellung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten und einen Umfang von etwa zehn DIN-A4-Seiten auf.
- (4) Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (5) ¹Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen, die der Geheimhaltung unterliegen, werden nicht im Bericht beschrieben. ²Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, sind dem Bericht ohne diese Genehmigung nicht beizufügen.

§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis)

- (1) ¹Neben dem Tätigkeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen. ²Dieses Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Angaben zur Person der Praktikantin oder des Praktikanten,
 - b. Ort und Dauer des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts,
 - c. Art der Tätigkeit,
 - d. Anzahl der Fehltage (separat Krankheit und unentschuldigte Fehltage),
 - e. in Anspruch genommene Urlaubstage.
- (2) Das Zeugnis enthält nach Möglichkeit Angaben zum Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsführung.
- (3) ¹Der Tätigkeitsnachweis ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. ²Wurde er in einer anderen Sprache verfasst, sind für die Anerkennung amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzungen vorzulegen.

§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit

- (1) Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch das nach § 12 zuständige Praktikantenamt.
- (2) Zur Anerkennung sind dem Praktikantenamt das Folgende vorzulegen:
 - a. der Tätigkeitsbericht nach § 7 dieser Ordnung,
 - b. der Tätigkeitsnachweis nach § 8 dieser Ordnung im Original (im Fall von nichtdeutschem oder nichtenglischem Tätigkeitsnachweis eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung),
 - c. ggf. eine tabellarische Übersicht über den durchgeführten Praktikumsabschnitt mit Auflistung der anzuerkennenden Tätigkeitsgebiete sowie
 - d. ggf. die Bescheinigung des Praktikantenamts über bereits anerkannte Praktikumsabschnitte und Tätigkeitsgebiete.
- (3) Das Praktikantenamt beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Vorgaben dieser Ordnung entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum dem Urteil entsprechend an.
- (4) Bei Anerkennung wird der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts ausgestellt.

§ 10 Praktikum im Ausland

- ¹Praktika im Ausland werden anerkannt, sofern sie den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen.
²Über die Anerkennung im Einzelnen entscheidet das nach § 12 zuständige Praktikantenamt.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten

- (1) ¹Praktika im gleichen Fachgebiet, die bereits von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkannt wurden, werden vom Praktikantenamt in vollem Umfang angerechnet, sofern der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule vorliegt. ²Liegt kein Anerkennungsnachweis vor, wird das Praktikum vom Praktikantenamt in vollem Umfang anerkannt, sofern die entsprechenden Inhalte nachgewiesen werden können.
- (2) ¹Einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen für das Grundpraktikum anerkannt. ²Erforderlich für ihre Anerkennung sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) ¹Ausbildungszeiten aus nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen können anerkannt werden, sofern die Abschnitte mit Nachweisen aus dem Ausbildungsbetrieb entsprechend bescheinigt werden können und entsprechende Berichte aus der Ausbildungszeit vorliegen. ²In welchem Umfang die Ausbildungszeiten aus einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung anerkannt werden, bemisst das Praktikantenamt anhand der vorliegenden Nachweise und Berichte.
- (4) Für den Fall, dass ein entsprechendes abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer Fachhochschule vorliegt, wird das Praxissemester, sofern es Teil der Fachhochschulausbildung war und Inhalte gemäß § 5 Absatz 1 und 2 abdeckt, als zehnwöchiges Praktikum anerkannt.
- (5) Grundsätzlich im Rahmen des Grundpraktikums nicht anrechenbar sind:
 - a. Dienstzeiten während des Bundeswehrdienstes/Ersatzdienstes,
 - b. schulische Praktika (auch von Berufsbildenden Schulen und Technischen Gymnasien),
 - c. Kurse von Volkshochschulen.
- (6) Für die Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

§ 12 Praktikantenamt

- (1) Zuständig für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ ist das Praktikantenamt Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) ¹Das Praktikantenamt gibt auf Fragen Auskunft, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit ergeben und ist zuständig für die Anerkennung des Grundpraktikums. ²Name und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechperson werden über die Webseite der TUHH bekanntgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese GPrO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese GPrO gilt erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Zulassung für das Wintersemester 2021/2022 bzw. Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 beginnen.

Hamburg, den 26.05.2021

Technische Universität Hamburg